

Az.: A 4 A 25/11
A 3 K 463/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 2. Januar 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. November 2010 - A 3 K 463/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht vorliegt.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylVfG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- 3 Hierzu verlangt das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 4 Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ist nicht gegeben.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine

im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.

- 6 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Als von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich nach Auffassung des Klägers die Frage dar, ob „Kosovaren serbischer Nationalität, die im Kosovo-Konflikt als Angehörige der regulären serbischen Streitkräfte in Kampfhandlungen eingesetzt waren und in dieser Eigenschaft u. a. gegen die ehemalige UCK gekämpft haben, auch heute noch - sechs Jahre nach der Flucht des Antragstellers - Verfolgungshandlungen im Sinne der Qualifikationsrichtlinie ausgesetzt sind“.
- 7 Diesem Vorbringen fehlt es an der Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung. Der Kläger wendet sich letztlich gegen die Würdigung der Sicherheitslage im Kosovo durch das Verwaltungsgericht, das ausgeführt hat, es gebe keinen Hinweis darauf, dass die vom Kläger geschilderten Ereignisse dem heutigen kosovarischen Staat oder ihn tragenden Kräften zuzurechnen sind. Es ließen sich auch keine Rückschlüsse darauf ziehen, dass die Republik Kosovo oder Dritte heute den Kläger - etwa wegen seines

Verhaltens im Kosovokrieg 1999 - (noch) zur Verantwortung ziehen könnten. Mit seinem Vorbringen kritisiert der Kläger diese Auffassung und macht tatsächlich den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), welcher in Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz - wie oben dargelegt - nicht gegeben ist.

- 8 Ist die vom Kläger aufgeworfene Frage dahingehend zu verstehen, dass er die Rückkehrsituation für Kosovaren serbischer Nationalität, die den serbischen Streitkräften angehört haben und gegen die ehemalige UCK gekämpft haben, für grundsätzlich klärungsbedürftig hält, ist der geltend gemacht Zulassungsgrund nicht dargelegt worden. Zu dieser tatsächlichen Frage fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den vorliegenden Erkenntnismitteln zur Sicherheitslage im Kosovo und in Serbien. Entsprechende Erkenntnismittellisten sind dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der Ladung des Verwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2010 zur mündlichen Verhandlung am 12. November 2010 übersandt worden. Nach der Niederschrift der mündlichen Verhandlung ist die Beiziehung weiterer Erkenntnismittel nicht beantragt worden. Die zuvor vom Prozessbevollmächtigten des Klägers schriftsätzlich vorgetragene Hinweise auf das Vorhandensein einer international organisierten Kriminalität hat das Gericht zur Kenntnis genommen, wie sich aus dem im Tatbestand des Urteils enthaltenen Verweis auf den Akteninhalt ergibt. Dennoch sieht es bei Würdigung aller Erkenntnismittel keine Anhaltspunkte dafür, dass im Kosovo flächendeckend von staatlichen, quasistaatlichen oder nichtstaatlichen Strukturen asylrelevante Rechtsgutsverletzungen gegen den Kläger oder eine Gruppe, der er zuzurechnen ist, erfolgen. Das Zulassungsvorbringen lässt Ausführungen zu der Frage vermissen, weshalb sich den vorliegenden Erkenntnismitteln eine andere Aussage zu der aufgeworfenen Tatsachenfrage entnehmen lassen soll. Es setzt sich mit den vorliegenden Erkenntnismitteln, insbesondere mit der vom Verwaltungsgericht seiner Ladung beigefügten Erkenntnismittelliste, nicht auseinander und verweist lediglich auf Pressemeldungen vom Februar 2009 und Dezember 2010 sowie einen Bericht des Europarats vom 12. Dezember 2010 über den Handel mit Organen und anderen Erscheinungsformen der internationalen organisierten Kriminalität während des Kosovokrieges und im Anschluss daran. Mit der heutigen Rückkehrsituation setzt er sich nicht auseinander. Dies genügt dem Darlegungserfordernis bei Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach
9 § 83b AsylVfG nicht erhoben.

10

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*